



Richtplanung Graubünden

Region Prättigau, Abfallbewirtschaftung Erläuternder Bericht

Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial

- „über der Landquart“, Schiers (Nr.07.VD. 10)
- „in den Erlen / Selfranga“ Klosters-Serneus (Nr. 07.VD.11)

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze	3
2.	Ausgangslage und Problemstellung	4
3.	Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial Prättigau	4
3.1	Standortevaluation	4
3.2	Standort „über der Landquart“, Schiers	5
3.2.1	Beschrieb	5
3.2.2	Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte	6
3.3	Standort „in den Erlen / Selfranga“, Klosters-Serneus	8
3.3.1	Beschrieb	8
3.3.2	Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte	8
4.	Grundlagen	10
5.	Verfahrenskoordination	10
6.	Ergebnisse der öffentlichen Auflage und Vorprüfung beim Bund	11
6.1	Formelles	11
6.2	Materielles	11
6.2.1	Vorprüfung des regionalen Richtplanes	11
6.2.2	Öffentliche Auflage	11
6.2.3	Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund	11
6.3	Schlussfolgerungen	12
Anhänge		
	Anhang 1, Ergebnisse der Vorprüfung des regionalen Richtplanes	13
	Anhang 2: Ausschnitt Synthesekarte Standort „über der Landquart“	15
	Anhang 3: Ausschnitt Synthesekarte Standort „in den Erlen / Selfranga“	16
	Anhang 4, Ergebnisse der öffentlichen Auflage	17
	Anhang 5, Ergebnisse der Vorprüfung durch den Bund	18

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Sachbereich Abfallbewirtschaftung im kantonalen Richtplan thematisiert den Umgang mit Abfall. Art. 17 der technischen Verordnung über Abfälle besagt, dass die Kantone die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen bezeichnen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen.

Im Kantonalen Richtplan sind folgende zwei Standorte in der Region Prättigau festgelegt:

- Standort „Schanielatobel“, Luzein, Inertstoffdeponie, Koordinationsstand Festsetzung, Nr. 07.VD.09; vorgesehen für sauberes Aushubmaterial (130'000 m³) und Inertstoffe (10'000 m³) steht in Zusammenhang mit der Ablagerung des Ausbruch- und Aushubmaterials der Umfahrung Küblis
- Standort „Stützwald“, Klosters, Inertstoffdeponie, Koordinationsstand Vororientierung, Nr. 07.VD.01.2; vorgesehen für sauberes Aushubmaterial und Inertstoffe; Volumen bis ca. 300'000 m³; Waldrodung und naturkundliche/Landschaftliche Optimierung nötig. Es hat sich gezeigt, dass dieser Standort aus Gründen des Natur- Landschafts- und Umweltschutzes sowie erschwerter Zufahrt nicht realisierbar ist.

Im kantonalen Richtplan sind unter Kapitel 7.5 „Abfallbewirtschaftung“ die Grundsätze und Leitüberlegungen zur Entsorgung von verschiedenen Materialien aufgeführt. Die Regionale Autarkie steht dabei vor allem bei Inertstoffen sowie bei Materialablagerungen im Vordergrund. Diese wird insbesondere aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Der Regionale Richtplan Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze (RRIP) im Prättigau greift diese Grundsätze auf.

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 1. Januar 2009 verlangt für Inertstoff- und Restdeponien eine Mindestgrösse von 100'000 m³.

Aufgrund des Wegfalls des Standortes Stützwald und aufgrund einer Veränderung in der Bundesgesetzgebung¹ ergibt sich für die Region Prättigau eine neue Ausgangslage und es werden – zusätzlich zum bereits festgesetzten Standort Schanielatobel - zwei neue Standorte im Richtplan festgelegt:

- Standort „Über der Landquart“, Schiers, Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial, Volumen 125 – 130'000 m³, (Potential für 220'000 m³), Koordinationsstand Festsetzung, Nr 07:VD.10
- Standort „in den Erlen / Selfranga“, Klosters, Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial, Volumen ca. 130'000 m³, Koordinationsstand Festsetzung, Nr 07:VD.11. Dieser Standort wird als besser geeignet beurteilt, als der alte Standort Stützwald.

¹ Änderung der TVA, SR 814.600, per 1.1.2010

2. Ausgangslage und Problemstellung

Die Region Pro Prättigau will der geänderten TVA, im Sinne der Kantonalen Richtplanung, mit einer weitgehenden Regionalisierung der Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial begegnen. Materialablagerungen von 100'000 m³ oder mehr sind aus topographischen Gründen im Prättigau vorwiegend im Talboden realisierbar.

Die anfallenden Materialvolumen im Prättigau betragen im Richtplanhorizont von 15 – 20 Jahren 375'000-500'000 m³ (ca. 25'000 m³ Material pro Jahr). Der bestehende Standort „Schanielatobel“ vermag diesen Bedarf nicht zu decken. Der im kantonalen Richtplan festgelegte Standort „Stützwald“, Klosters-Serneus, hat den Koordinationsstand Vororientierung. Es hat sich gezeigt, dass dieser Standort aus Gründen des Natur- Landschafts- und Umweltschutzes sowie erswerter Zufahrt nicht realisierbar ist und deshalb aus der Richtplanung zu streichen ist.

Um dem Bedarf an Materialablagerungsvolumen im Prättigau gerecht zu werden, ist jeweils ein Standort für eine Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial im unteren, mittleren und oberen Prättigau von der genannten Mindestgrösse mit dem bedarfsmässig ausgewiesenen Gesamtvolumen auszuweisen. Dieses einfache, auf drei Hauptstandorten basierende, für die Talschaft sehr zweckmässige Konzept, wird im regionalen Richtplan mit den entsprechenden Standorten festgelegt.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes werden zwei neue Standorte festgelegt. Diese werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und das Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte wird analysiert (Analyse der räumlichen Auswirkungen). Bei den Standorten Schiers „über der Landquart“ und Klosters-Serneus „in den Erlen / Selfranga“ handelt es sich um neue Standorte, die im Kantonalen Richtplan nicht ausgewiesen sind.

3. Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial Prättigau

3.1 Standortevaluation

Die Evaluation von geeigneten Standorten für die Abfallbewirtschaftung (Inertstoffdeponien) in der Region Prättigau blickt auf eine längere Geschichte zurück. Mit der Anpassung des Richtplans am 15. November 2005 mit dem Standort Schanielatobel konnten die vordringlichsten Probleme gelöst werden. Aufgrund der schon längere Zeit andauernden Standortsuche konnten in Verbindung mit der Änderung der TVA (insbesondere Anhang 2) auf bereits vorhandene Standortevaluationen zurückgegriffen werden. Mit der Änderung der TVA und dem Verzicht auf Abdichtungen für Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial unter bestimmten Voraussetzungen, konnten ehemals verworfenen Lösungen wieder aufgegriffen werden.

Parallel zu den laufenden Arbeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung im Prättigau sucht die RE Power ebenfalls nach mehreren Ablagerungsstandorten für sauberes Aushubmaterial (Ausbruchmaterial) im unteren und mittleren Prättigau. Die RE Power realisiert einen grösseren Stol-

lenbau im Prättigau während der nächsten Jahre. Durch den Stollenbau fällt ebenfalls Material an. Es ist aber noch nicht klar, wieviel Material für die Realisierung des Projektes verwendet werden kann, da dies von der effektiven Materialqualität abhängt. Der gesamte Anfall an Material durch das Projekt der RE Power beläuft sich auf ca. 350'000 m³. Die nötigen Deponien werden projektbezogen gesucht, festgelegt und betrieben. Diese Standorte werden mit den langfristig betriebenen Standorten für den generellen Bedarf koordiniert (wie dies z.B. bei der Deponie Schanielatobel gemacht wurde).

Im Zuge der Standortevaluation einigte sich die Region Pro Prättigau mit den Verantwortlichen der RE Power, dass die RE Power im unteren Prättigau den Standort in der Gemeinde Seewis weiterverfolgt. Der Standort Schiers bleibt der Region und den Gemeinden im unteren Prättigau vorbehalten. Gleiches gilt für das mittlere Prättigau. Die RE Power evaluiert einen eigenen Standort und deponiert nicht im Schanielatobel ab.

Das obere Prättigau ist von dem Vorhaben der RE Power nicht betroffen. Die Gemeinde Klosters-Serneus hat als touristisches Zentrum im Prättigau jedoch die grösste Bautätigkeit im Tal zu verzeichnen. Durch das Hochwasser im Jahre 2005 wurden in der Gemeinde Klosters-Serneus Ablagerungsstandorte unbrauchbar gemacht. Die Gemeinde hat aus diesen Gründen grossen Bedarf, da der bestehende kleine Ablagerungsstandort „Hinteregga“ (von nur regionaler Bedeutung) aufgefüllt ist.

Die in den Abschnitten 3.2 und 3.3 vorgestellten Standorte wurden im Rahmen der regionalen Richtplanung durch den Kanton bereits vorgeprüft. Die Ergebnisse sind in Anhang 1 zusammengestellt.

3.2 Standort „über der Landquart“, Schiers

3.2.1 Beschrieb

Der Standort „über der Landquart“ befindet sich südlich der Nationalstrasse auf Höhe des Sammel- und Sortierplatzes „Chestenrank“. Bei diesem Standort handelt es sich um einen Standort, der aus Gründen des Grundwasserschutzes in einem früheren Verfahren sistiert wurde. Mit der Revision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; in Kraft seit dem 1. Januar 2009) ist die Ablagerung von unverschmutzten Aushubmaterial in diesem Gebiet aus Sicht Grundwasserschutz möglich.

Der Standort wurde mit den Vertretern der kantonalen Amtsstellen begangen. Ursprünglich wollte die Gemeinde Schiers am Standort rund 30'000 m³ ablagern. Dies liegt weit unter der im Richtplanhorizont und von der TVA geforderten Mindestgrösse von 100'000 m³. Eine anhand eines Höhenmodells durchgeführte Berechnung ergab ein mögliches Ablagerungsvolumen von rund 125'000-135'000 m³. Im Juli 2010 wurde gestützt auf eine erweiterte Ablagerungsfläche mittels einer erneuten Berechnung das Volumen auf 220'000 m³ erhöht um dem Bedarf der Region Pro Prättigau möglichst gerecht zu werden. Die Realisierung der Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial in Schiers wird im Nutzungsplanverfahren etappiert. Zudem ist an

diesem Standort Raumpotential vorhanden um die Inertstoffdeponien für sauberes Aushubmaterial bei künftigen Bedarf zusätzlich zu erweitern.

3.2.2 Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte

Siedlung

Der Standort liegt auf derjenigen Seite der Landquart, die im diesem Teil des Prättigaus am Talboden nicht besiedelt ist (linker Hangfuss in Fliessrichtung). Aus Sicht der nächst gelegenen Siedlungsgebiete (Wohnzone) liegt der Standort hinter der bestehenden Strasse nach Schiers, hinter der Landquart, hinter einem bestehenden Sammel- und Sortierplatz und hinter der Nationalstrasse in rund 250 m Entfernung (Luftlinie). Der Standort ist ab Nationalstrasse einsehbar. Es sind keine Auswirkungen auf Siedlungen zu erwarten.

Zufahrt/Erschliessung

Die Erschliessung erfolgt ab der Nationalstrasse analog der bestehenden Erschliessung des Sammel- und Sortierplatzes. Nach dem Bahnübergang erfolgt die Zufahrt über einen bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg, der teilweise ausgebaut werden muss (Brücke, Rensenproblematik).

Landschaftsschutz / Naturschutz

Im kantonalen Richtplan sind am vorgesehenen Standort keine Gebiete oder Raumansprüche in Bereich Natur/Landschaft festgelegt. Auch im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar sind am Standort keine Inventarobjekte ausgewiesen. Dies bedeutet, dass im Sinne einer groben Abklärung festgehalten werden kann, dass keine inventarisierten Lebensräume betroffen sind. Im Zonenplan der Gemeinde Schiers sind weder Landschaftsschutz- noch Naturschutzzonen ausgeschieden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund des möglichen Ablagerungsvolumens nicht erforderlich.

Gemäss Art. 18ter des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind für Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Rahmen der weiteren Planung und Projektierung wird – im Sinne von Detailabklärungen – vor Ort zu prüfen sein, ob schutzwürdige Lebensräume betroffen werden und Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nötig sind.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist der Standort ebenfalls unproblematisch, weil keine nach Gewässerschutzgesetz schützenswerte Räume betroffen sind

Landwirtschaft

Der künftige Standort befindet sich teilweise in der rechtskräftigen Landwirtschaftszone der Gemeinde Schiers. Der grösste Teil ist Waldareal. Aufgrund der herrschenden Sukzession ist die landwirtschaftliche Nutzung wahrscheinlich aufgegeben worden und wird durch die Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial nicht betroffen. Nach Beendigung der Ablagerung wird Nicht-Wald-Areal der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.

Wald

Das Vorhaben sieht im Bereich der Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial Rodungen im Umfange von ca. 1.8 ha vor. Es handelt sich bei der gesamten Fläche um eine temporäre Rodung, d.h. die Wiederaufforstung erfolgt an Ort und Stelle. Die Wiederaufforstung wird nach Ende der Ablagerung vollzogen und erfolgt auch in Etappen (analog der Etappierung der Realisierung des Standorts). Weil die Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung eine Anhörung des Bundes nötig (Art. 6 Abs. 2 Waldgesetz, SR 921.0).

Grundwasser

Gemäss der geänderten TVA ist die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial ohne Abdichtung am Standort möglich. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der Standort ebenfalls unproblematisch.

Naturgefahren

Das Gebiet befindet sich in der Gefahrenzone 2 (GfZ 2; blaue Gefahrenzone). Diese ist bedingt durch den Steinschlag und die Nassschneerutsche, die im Gebiet vorkommen können. Gemäss Auskunft des Amtes für Wald (AfW) kommt Steinschlag nur sehr sporadisch vor. Ein gewisses Restrisiko besteht, stellt aber kein Hindernis für die Realisierung der Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial dar. Es besteht die Möglichkeit, mit der Deponie Synergien zum Schutz vor Naturgefahren zu nutzen: Mit einer entsprechenden Gestaltung der Deponie kann auch der Schutz der Nationalstrasse vor Steinschlag erhöht werden.

Zwei Runsen, die der Gefahrenzone 1 (GfZ 1; rote Gefahrenzone) zugeordnet sind, queren den Materialablagerungsperimeter und dessen Zufahrt ab Nationalstrasse. Es sind kleinere Rufeniedergänge bei Starkniederschlägen/Unwettern möglich. Die beiden Runsen stellen für die Realisierung des Materialablagerungsstandorts kein Hindernis dar.

3.3 Standort „in den Erlen / Selfranga“, Klosters-Serneus

3.3.1 Beschrieb

Der Standort „in den Erlen / Selfranga“ befindet sich in der Fraktion Selfranga, oberhalb des Vereinaportals. Die Berechnung ergab ein mögliches Ablagerungsvolumen von rund 130'000 m³. Der Standort befindet sich auf einer ehemaligen Aushubdeponie (Tunnelaushub Vereina) und ist im ANU-Altlastenkataster registriert. Dieser Tatbestand verlangt eine Altlastenuntersuchung nach Art. 3 Altlastenverordnung (AltIV) welche bereits durchgeführt wurde. Die Untersuchung ergab mit Bericht vom 22. Mai 2010, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist. Die geplante Erweiterung der Materialablagerung in den Erlen / Selfranga führt gemäss geologisch-hydrogeologischen Gesichtspunkten zu keiner wesentlichen Belastung der Umwelt, insbesondere, des Grundwassers, Hangwassers und des Oberflächengewässers Stützbach.

3.3.2 Verhältnis zu anderen Nutzungen / Nutzungskonflikte

Siedlung

Der Standort liegt in der Nähe des Verladebahnhofs Selfranga. Er ist rund 250 – 300 m vom nächst gelegenen Siedlungsgebiet (Wohnzone) entfernt (Luftlinie). Der Standort ist von der Zufahrt zum Vereinaverladebahnhof einsehbar. Es sind keine Auswirkungen auf Siedlungen zu erwarten.

Zufahrt/Erschliessung

Die Erschliessung durch die Fraktion Selfranga ist für die Gemeinde Klosters-Serneus (Störung der Anwohner u.a.) nicht denkbar. Die Gemeinde Klosters-Serneus möchte die Zufahrt zur Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial über den Verladebahnhof der RhB erstellen. Am 2. Dezember 2009 wurde am Augenschein mit der RhB ein erfolgsversprechender Lösungsansatz für die Zufahrt über den Verladebahnhof diskutiert. Die RhB plant in Selfranga eine zusätzliche Ausfahrspur zwischen Kasse und Verladerampe, um im Spitzenverkehr mehr Stauraum schaffen zu können. Diese zusätzliche Ausfahrspur würde nur im Spitzenverkehr benützt. Der Spitzenverkehr im Autoverlad ist fast nur in Zeiten, in denen keine Tätigkeiten in der Deponie erfolgen (Wochenende, Winterhochsaison). Eine kombinierte Nutzung einer solchen Fahrspur sollte deshalb möglich sein. Mit einer Vereinbarung müssten Kosten, Benützung und Unterhalt geregelt werden. Die RhB plant diese Spur und möchte sie 2010 erstellen. Ein Projekt liegt vor. Machbarkeit, Baubewilligung und Finanzierung sind grob gesichert. Weiter sollen Lärm, Staub, umher fliegende Teile und die optische Beeinträchtigung von Deponie und Zufahrt den Bahnbetrieb und Autoverlad nicht beeinträchtigen. Der Kettenwechselplatz (Platz um im Winter nach/vor dem Verlad die Ketten an den Motorfahrzeugen zu montieren oder zu entfernen) und die zu erstellende Verbindung liegen auf einer Parzelle, die im Besitz des Kantons ist. Für die Zufahrt ist eine Bewilligung (Dienstbarkeit) des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements einzu-

holen. Diese kann in Aussicht gestellt werden. Die betroffene Parzelle muss nicht von der Gemeinde Klosters-Serneus erworben werden.

Die vorgesehene Erschliessung führt nicht durch die Fraktion Selfranga, sondern an dieser vorbei zwischen Verladebahnhof und Fraktion Selfranga. Die Distanz der geplanten Erschliessung zur nächsten Stelle des Wohngebietes Selfranga beträgt rund 100 m.

Landschaftsschutz / Naturschutz

Im kantonalen Richtplan sind am vorgesehenen Standort keine Gebiete oder Raumansprüche in Bereich Natur/Landschaft festgelegt. Auch im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar sind am Standort keine Inventarobjekte ausgewiesen. Dies bedeutet, dass im Sinne einer groben Abklärung festgehalten werden kann, dass keine inventarisierten Lebensräume betroffen sind. Im Zonenplan der Gemeinde Klosters-Serneus sind an diesem Standort weder Landschaftsschutz- noch Naturschutz zonen ausgeschieden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der zu geringen Ablagerungsvolumen nicht erforderlich.

Gemäss Art. 18ter des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind für Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Rahmen der weiteren Planung und Projektierung wird – im Sinne von Detailabklärungen – vor Ort zu prüfen sein, ob schutzwürdige Lebensräume betroffen werden und Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nötig sind.

Landwirtschaft

Die künftige Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial liegt in der rechtskräftigen Landwirtschaftszone der Gemeinde Klosters-Serneus. Die Nutzung ist Wies- und/oder Weideland. Nach Beendigung der Materialablagerung wird der Standort im bisherigen Umfang der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen.

Wald

Waldareal ist keines betroffen.

Grundwasser

Gemäss der geänderten TVA ist die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial ohne Abdichtung am Standort möglich. Aus Sicht der Gewässerschutzkarte ist der Standort ebenfalls unproblematisch.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist der Standort ebenfalls unproblematisch.

Naturgefahren

Keine.

4. Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2000 (KRIP) (www.richtplan.gr.ch)
- Regionaler Richtplan Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze, Stand Oktober 2010
- Standort Gemeinde Schiers: Berechnungen Ingenieurbüro Rizzi vom September 2009 und vom Juli 2010
- Standort Gemeinde Klosters-Serneus: Berechnungen Ingenieurbüro Rizzi vom November 2009
- Altlastenuntersuchung, Hydrogeologisches Gutachten Deponie In den Erlen, Selfranga vom 22. Mai 2010 (Christian Böhm, dipl. Geologe / dipl. Hydrogeologe)
- Untersuchung der Auswirkung der Deponie auf den Vereinatunnel vom 14. Juli 2010 (Amberg Engineering AG)
- Natur- und Landschaftsinventar des Kantons (www.egeo.gr.ch > Karten > Naturschutz)
- Grundlagen Richtplanung Siedlung ((www.egeo.gr.ch > Karten > Richtplanung))
- Kommunale Nutzungsplanungen (www.egeo.gr.ch > Karten > Nutzungsplanung)
- Gewässerschutzkarte (www.egeo.gr.ch > Karten > Gewässerschutz)

5. Verfahrenskoordination

Nach Art. 25 a des Eidg. Raumplanungsgesetzes sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren. Diese Pflicht für die Verfahrenskoordination kann grundsätzlich auch auf die Planungsverfahren angewendet werden. Mit dem koordinierten Auflage- und Beschlussverfahren des kantonalen und des regionalen Richtplanes wird die Koordinationspflicht stufengerecht umgesetzt.

6. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

6.1 Formelles

Im Rahmen der Vorprüfung wurden Stellungnahmen vom Bundesamt für Strassen, der Rhätischen Bahn, dem archäologischen Dienst, dem Amt für Natur und Umwelt, dem Amt für Wald und dem Amt für Jagd und Fischerei eingereicht.

6.2 Materielles

6.2.1 Vorprüfung des regionalen Richtplanes

Im Anhang befindet sich eine Tabelle mit den detaillierten Bemerkungen.

Aufgrund der Gefahrenzone 2 (GfZ 2) am Standort Schiers weist das AfW auf die Notwendigkeit der Ausbildung des Fallbodens hin. Auf diese Weise wird die Gefährdung der Nationalstrasse vor Steinschlag vermindert. Dem Ableiten des Oberflächenwassers in Richtung Fürgglitobel ist Beachtung zu schenken.

6.2.2 Öffentliche Auflage

In der öffentlichen Auflage ist eine Stellungnahme der Gemeinde Klosters-Serneus eingegangen. Die materiellen Anliegen konnten berücksichtigt werden. In Bezug auf den Betrieb der Deponien sowie der Einzugsgebiete wird auf die Grundsätze im regionalen Richtplan hingewiesen. Der Kanton (ANU GR) wird im Rahmen der Betriebsbewilligung dafür sorgen müssen, dass der Deponiebetreiber das Material von allen Unternehmen zu marktüblichen Preisen annimmt, so dass keine unnötigen Transportwege in Kauf genommen werden müssen. Details sind in Anhang 4.

6.2.3 Vorprüfung des kantonalen Richtplans durch den Bund

Zum Standort „über der Landquart“ werden Nachweise gefordert

-in Bezug auf die Einhaltung von Art. 21 WBV und

-in Bezug auf den Anschluss A28.

Soweit Zusammenhänge mit der geplanten Deponie bestehen, können diese Nachweise erbracht werden. Der Raumbedarf des Gewässers ist im konkreten Flussabschnitt durch die Prättigauerstrasse (Nationalstrasse) beschränkt. Die Deponie über der Landquart liegt auf der andern Seite der Nationalstrasse und in der Hangneigung geplant, sie liegt somit ausserhalb des Gewässerraums.

Zum Standort „in den Erlen / Selfranga“ erfolgt der Hinweis, dass durch die geplante Stauserweiterung und deren kombinierte Nutzung für den Betrieb kein Rückstau auf die N28 erfolgen darf und dass der Nationalstrassenkreisel nicht baulich tangiert werden darf.

6.3 Schlussfolgerungen

Auf Richtplanebene werden im wichtigen Deponiestandorte im Sinne von Art. 17 TVA festgelegt und es wird der behördenverbindliche Rahmen für konkrete weitere Planung aufgespannt.

Anhand der bisherigen Ergebnisse der Vorprüfung des regionalen Richtplanes und dem Ergebnis der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung beim Bund steht einer Festsetzung der beiden neuen Standorte „über der Landquart“ und „in den Erlen / Selfranga“ nichts im Wege.

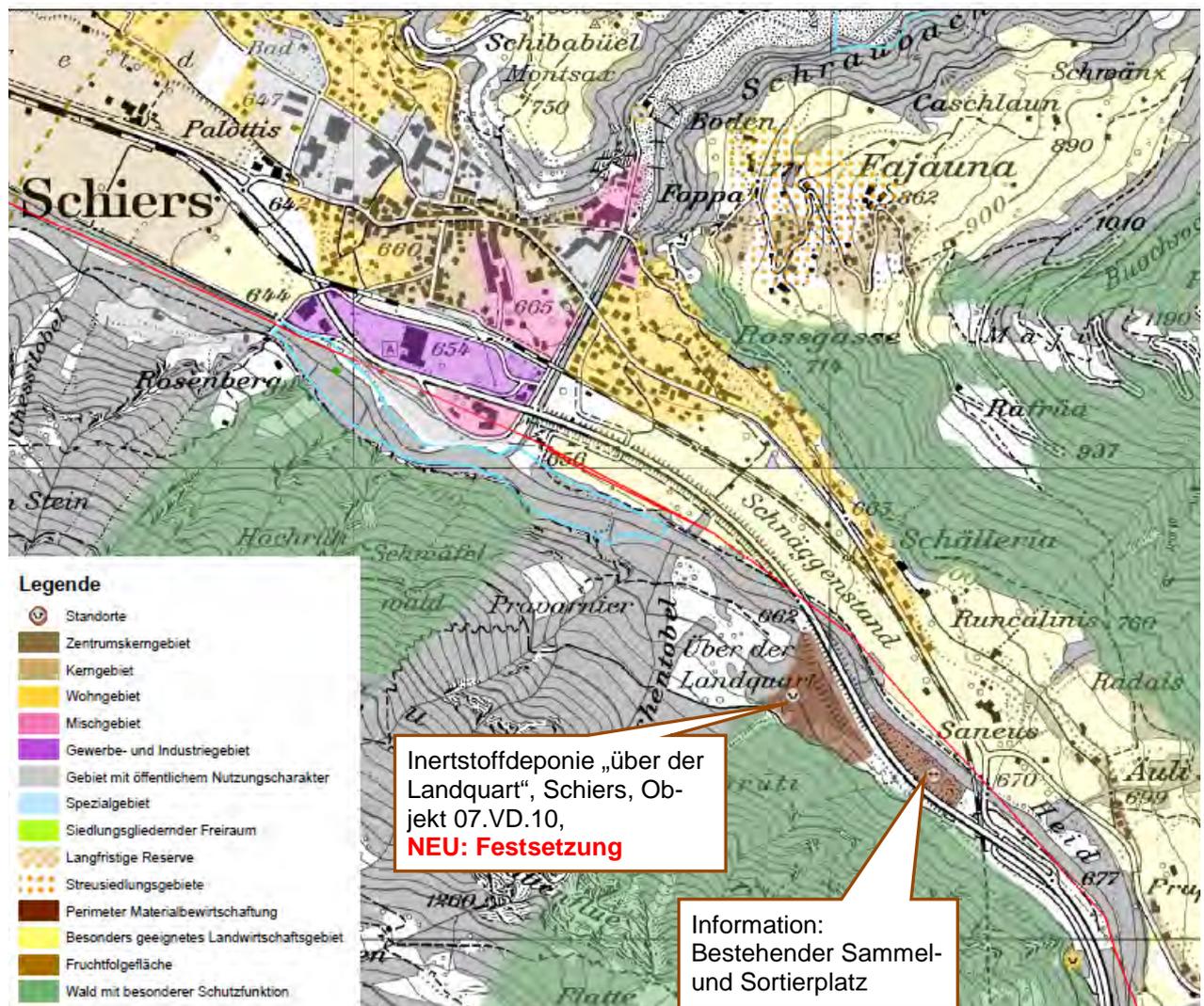
Anhang 1, Ergebnisse der Vorprüfung des regionalen Richtplanes**Standort über der Landquart, Gemeinde Schiers,**

	Amtsstelle	Antrag / Einwändung	Umgang mit Antrag
1	Amt für Wald	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfeststellung - Die Neigung der Oberfläche auf der Materialablagerung ist zwischen 3-4 % gegen die Nationalstrasse, talauswärts ansteigend auszubilden und mit einem Erddamm von ca. 2 m Höhe am Neigungsknick gegen die Nationalstrasse abzuschliessen. Mit dieser Ausbildung des Fallbodens wird die Gefährdung der Nationalstrasse vor Steinschlag vermindert - Den beiden Runsen ist Rechnung zu tragen. Prüfung von Furten anstelle von Durchlässen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfeststellung durch AfW erledigt - Neigung wird in der Deponieendgestaltung spezifisch ausgearbeitet. - Kontakt 23.7.2010 AfW (Stadler): Vergrösserung des Perimeters auf ca. 220'000 m³. Rodungsfläche von 1.8 ha verändert die positive Stellungnahme zum Standort nicht. - Etappierung des Standorts
2	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumkartierung - Regionaler Richtplan Sammel- und Sortierplätze ergänzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wird spätestens im BAB-Verfahren durchgeführt. - erfolgt
3	Amt für Jagd und Fischerei	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	<ul style="list-style-type: none"> - --
4	Tiefbauamt	<ul style="list-style-type: none"> - 15 m Abstand ab Strassenachse. Entspricht 3.5 m ab Strassenrand. 	<ul style="list-style-type: none"> - Detailprojektierung, kann erfüllt werden
5	ASTRA	<ul style="list-style-type: none"> - 15 m Abstand ab Strassenachse. - Gestaltung Deponie, dass keine Gefahr für Nationalstrasse 	<ul style="list-style-type: none"> - Detailprojektierung (analog Tiefbauamt) - Kann erfüllt werden
6	Archäologischer Dienst	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	<ul style="list-style-type: none"> - --

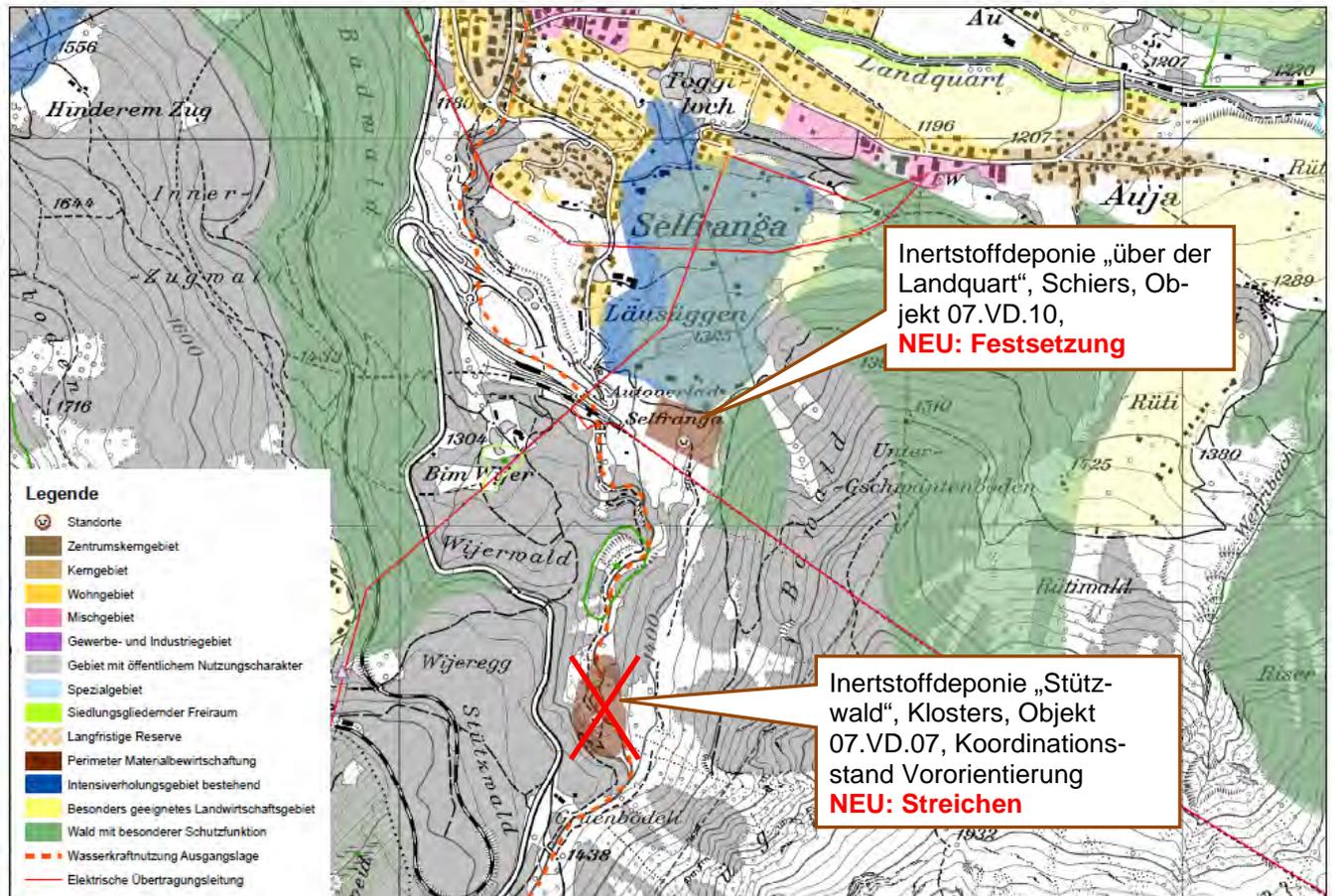
Standort in den Erlen, Gemeinde Klosters-Serneus

	Amtsstelle	Antrag	Umgang mit Antrag
1	Amt für Wald	- Freihaltung der Zufahrt zum Ronenwald.	- Waldfeststellung durch AfW erledigt
2	Amt für Natur und Umwelt	- Lebensraumkartierung - Lärmabklärungen Maiensässsiedlung - Querung Stützbach mit Brücke (nicht zwei Brücken)	- Wird spätestens im BAB-Verfahren durchgeführt. - Erfolgt im Rahmen Nutzungsplanung - Die bestehende Fussgängerbrücke wird abgebrochen und es wird eine neue Brücke erstellt für die Zufahrt.
3	Amt für Jagd und Fischerei	- Beizug AJF bei Brückenbau Stützbach	- Beizug im Rahmen des BAB-Verfahrens
4	Tiefbauamt	- Bewilligung für Zufahrt über Kettenwechselplatz in Aussicht gestellt.	- Erteilung im Rahmen des BAB-Verfahrens..
6	Archäologischer Dienst	- keine	- --
7	Rhätische Bahn	- Regelung Zufahrt - Nachweis Stabilität Tunnel	- Die Bewilligung der Zufahrt wurde in Aussicht gestellt. Allerdings sind vorher noch vertragliche Verhandlungen zwischen der RhB und der Gemeinde Klosters-Serneus notwendig. - Der Nachweis der Stabilität wurde durch das Ingenieurbüro Amberg (Bericht vom 14. Juli 2010) bereits geliefert.

Anhang 2: Ausschnitt Synthesekarte Standort „über der Landquart“



Anhang 3: Ausschnitt Synthesekarte Standort „in den Erlen / Selfranga“



Anhang 4, Ergebnisse der öffentlichen Auflage

Einwender	Antrag / Einwendung	Umgang mit Antrag
Gemeinde Klosters-Serneus	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Klosters-Serneus möchte am Standort in den Erlen auch Aushubmaterial aufbereiten und Materialien zwischenlagern. - Die Gemeinde verweist darauf, dass am Standort Hintereggen-Aeuia keine Ablagerungsreserven mehr bestehen (Gegenaussage zum Begleitbericht zum RRIP vom 3.4.2009) - Die Gemeinde Klosters-Serneus besteht darauf, dass das Konzept mit 3 grösseren Materialablagerungsstellen auch tatsächlich umgesetzt wird, und dass nicht Material vom unteren Prättigau letztlich nach Klosters-Serneus transportiert und dort abgelagert wird. 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigt: Die Aufbereitung von sauberem Aushubmaterial und dessen Zwischenlagerung vor Ort ist möglich. In der Ortsplanung der Gemeinde sind entsprechende Zonenbestimmungen zu schaffen. - Kenntnisnahme: Der Begleitbericht vom April 2009 gibt einen Zwischenstand im Sinne einer Auslegeordnung wieder. Er diene als Basis für die Konzeptentwicklung; es macht keinen Sinn diesen Bericht laufend zu aktualisieren. - Berücksichtigt: Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Kanton / Region / Gemeinde sowie der (nicht erfolgten) Reaktionen in der öffentlichen Auflage kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Schiers an der Deponie im Gebiet „über der Landquart“ festhält. Mit der Richtplanung wird die entsprechende Verbindlichkeit geschaffen zuhanden der nachgelagerten Planungsstufen. Im RRIP werden Verantwortlichkeiten und Grundsätze der „kurzen Transportwege“ definiert. Das ANU wird im Rahmen der Betriebsbewilligung der Deponien festhalten, dass der Betreiber verpflichtet wird, das Material zu marktüblichen Preisen von allen Anlieferern anzunehmen, sodass die Deponie auch wirklich für den Abfall aus der Teilregion zur Verfügung steht.

Anhang 5, Ergebnisse der Vorprüfung durch den Bund

	Antrag / Einwendung	Umgang mit Antrag
Bundesamt für Raumentwicklung	<p>Standort „über der Landquart“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Standort könnte möglicherweise mit den Vorgaben gemäss Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau in Konflikt geraten. Bis zur Genehmigung hat der Kanton nachzuweisen, dass der Raumbedarf der Landquart gemäss Art. 21 WBV gesichert werden kann. - Je nach der Gestaltung der Deponie kann der Schutz der A28 vor Steinschlag erhöht werden. ASTRA erwartet., dass diesem Aspekt bei der weiteren Planung Rechnung getragen wird. - Aufgrund der neuen Deponie sollen keine Anpassungen an der Nationalstrasse nötig sein. Der Kanton hat bis zur Genehmigung der Richtplananpassung nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit des bestehenden Anschlusses zur Erschliessung des Standortes „über der Landquart“ genügt, sodass keine baulichen Anpassungen an der Nationalstrasse nötig sind. - Standort „in den Erlen: Hinweis, dass durch die geplante Stauraumerweiterung und deren kombinierte Nutzung für den Betrieb kein Rückstau auf die N28 erfolgen darf und dass der Nationalstrassenkreisel nicht baulich tangiert werden darf 	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigt: Zwischen dem geplanten Standort und der Landquart liegt die Nationalstrasse A28. Der Sammel- und Sortierplatz zwischen Landquart und A28 ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung. Dieser Standort ist in der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden und die nötigen Gefahrenzonen sind ausgeschieden. Die rechtskräftigen Zonen berücksichtigen auch den Gewässerraum nach Art. 21 WBV, wie er im Bericht des ANU GR vom Oktober 2005 bezeichnet wurde. Dieser Bericht wurde auch von der Abt. Wasserbau des kant. Tiefbauamtes begleitet. - Kenntnisnahme: Der Schutz vor Steinschlag ist auch im Interesse von Kanton, Region, Gemeinde und der Benutzer der A28. Dieser Aspekt wird weiterhin beachtet bei der weiteren Planung. - Berücksichtigt: Den höchsten Verkehr weist die A28 am Samstag auf und die Verkehrsspitzen sind jeweils auch am Samstag (Zählstelle Nr. 132, Pardisla, Chlustunnel). An Samstagen sind die Deponien im Regelfall geschlossen. D.H. dass an den Tagen mit dem höchsten Verkehr kein zusätzlicher Verkehr durch die Deponie zu erwarten ist. Bereits heute wird der Sammel- und Sortierplatz bei diesem Standort betrieben. Die Leistungsfähigkeit des Anschlusses genügt für die zusätzlichen Verkehrsbewegungen aufgrund der Deponie (geschätzte 10 – 15 zusätzliche Lastwagenbewegungen pro Tag). Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass dieser Anschluss in Zukunft nicht saniert werden muss, wäre falsch. Der Anschluss ist ein A-Nivea-Anschluss. Mit den laufenden Ausbauten der A28 (Umfahrungen Küblis und Saas) ist auch Mehrverkehr auf der A28 zu erwarten. Ist eine Sanierung des Anschlusses in Zukunft nötig, so ist das nicht auf die Deponie zurückzuführen, sondern auf grundsätzliche Anforderungen. - Kenntnisnahme